



## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

### **„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

#### **Vorhabensträger:**

Wirtshof Energie GmbH, Holzburg 1, 86510 Ried

#### **Vorhaben:**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 27,4 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von ca. 1,63 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.045 kW Feuerungswärmeleistung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 185 der Gemarkung Eismannsberg

#### **beantragte Änderungen des Vorhabens:**

- Errichtung eines Gärrestelagers Durchmesser (innen) 22 m, Höhe (lichte) 6 m, Gesamtvolumen 2280 m<sup>3</sup>
- Einbau eines Viega-Radarsensors in den Nachgärer

#### **Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.2.2.

8.4.2.2.

#### **Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 114 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-0109-000 „Gehölzstrukturen mit Hohlweg N, W u. S Holzburg“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) und für Quecksilber, Quecksilberverbindungen und 6-BDE im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Eisenbach überschritten sind.

#### **Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Eine überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträger hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen



Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es auch nicht zu zusätzlichen Immissionen an den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, 6-BDE, noch Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Eisenbach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“